



Insider und Insidergeschäfte

Insider ist jemand, der Informationen besitzt, über die Aussenstehende bzw. die Allgemeinheit keine Kenntnis haben. Er kennt sich also in einem konkreten Sachverhalt genau aus oder ist in bestimmten Dingen oder Verhältnissen eingeweiht. Dies sind z. B. Vorstände, Aufsichtsräte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Insidergeschäfte betreibt: Wer früher als die Allgemeinheit über Informationen verfügt, die Kurse bewegen, und diese zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nutzt, tätigt ein Insidergeschäft und macht sich damit strafbar, § 14 WpHG.

Hierzu zählen auch Börsenmakler, die ihr Wissen zum sogenannten „Front Running“, dem Kauf- oder Verkauf von Wertpapieren nutzen, bevor sie einen Kundenauftrag ausführen. Börsennotierte Unternehmen sind verpflichtet, Insiderinformationen zeitnah zu veröffentlichen (sogenannte Ad-hoc-Publizität), um einer möglichen Weiterverbreitung der Insiderinformationen an Dritte zuvorzukommen und Insiderhandel damit zu unterbinden.

Es wird unterschieden zwischen Primärinsidern, die bestimmungsgemäß kurserhebliche, nicht öffentlich bekannte Informationen erhalten und den Sekundärinsider. Dies sind alle anderen Personen, die über eine Insiderinformation verfügen.

In Deutschland wird ein möglicher Insiderhandel von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin, und in den USA von der bereits 1934 gegründete Securities and Exchange Commission, SEC, einer unabhängigen Bundesbehörde in Washington (D.C.) überwacht.

Geschäfte von Mitarbeitern eines Unternehmens, bei denen keine Insiderinformationen verwendet werden und die sogenannten „Di-

rectors Dealings“ sind innerhalb von fünf Werktagen der BaFin zu melden, wenn der Wert der Geschäfte bis zum Ende des Kalenderjahres € 5.000 übersteigt, § 15a WpHG.

In den USA gilt die Meldepflicht für Insider-Transaktionen schon seit 1934. Meldungen müssen bis zum zehnten Tag des Folgemonats bei der SEC eingehen.

Genussscheine

Genussscheine sind die Verbriefung von Genussrechten, die von Unternehmen jeder Rechtsform ausgegeben und in den amtlichen (Börsen-)Handel eingeführt werden können. Mit Optionsrecht berechtigen sie zum Bezug von Stamm- oder Vorzugsaktien. Sie können ebenso mit einem Wandlungsrecht zum Bezug von Aktien ab einem bestimmten Zeitpunkt und in einem bestimmten Tauschverhältnis zu Aktien ausgestattet sein. Genussscheine besitzen i.d.R. eine feste Grundverzinsung und einen festen Rückzahlungstermin. Durch Genussscheinausgabe beschafftes Kapital hat Eigenkapitalcharakter, wenn es dem Unternehmen langfristig oder unbefristet zur Verfügung steht und der Genussscheininhaber am Gewinn und Verlust beteiligt wird.

Ausschüttungen auf Genussrechtskapital werden vom Emittenten steuerlich als Ausschüttungen auf Fremdkapital behandelt. Sie wirken als gewinnmindernde Aufwendungen.

Haftungsrisiko: Der Genussrechtsinhaber erhält im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation des Unternehmens sein Kapital erst zurück, nachdem alle Gläubigeransprüche befriedigt wurden.

Ausschüttungsrisiko: Das Risiko besteht darin, dass der Gläubiger im Falle eines Verlustes bei der emittierenden Gesellschaft keine

Ausschüttung erhält.

Rückzahlungsrisiko: Verluste beim Emittenten können bei entsprechender Gestaltung des Genussscheins auch zu einer Aussetzung oder Reduzierung der Rückzahlung führen. In diesem Fall würde der Gläubiger nur einen Teil, im schlimmsten Fall gar nichts, zurückgezahlt bekommen.

Genussrechtskapital darf frühestens nach fünf Jahren zurückgezahlt werden, kann aber auch nie zurückgezahlt werden.

Bei diesem Genussschein wird der Anleger also verstärkt am Unternehmenserfolg beteiligt. Die jährliche Ausschüttung orientiert sich meist an der Dividenden-Ausschüttung für Aktionäre der Gesellschaft. Häufig wird eine feste Mindestausschüttung vorgesehen, oder die Zahlung wird an bestimmte Bilanzdaten geknüpft. Der Kurs schwankt entsprechend der Ertragslage des Unternehmens, gegen Ende der Laufzeit nähert er sich dem Rückzahlungswert.